

Satzung der Partei

DIE LINKE.Kreisverband Düsseldorf

- in der Fassung vom 09.02.2011 –

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband Düsseldorf der Partei DIE LINKE ist eine Gliederung der bundesweiten Partei DIE LINKE. Die Grenzen des Kreisverbandes umfassen das Stadtgebiet Düsseldorfs. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Satzung

Die Bundessatzung der Partei DIE LINKE hat Gültigkeit für den Kreisverband. In dieser Satzung werden lediglich ergänzende Regelungen für die Kreisorganisation getroffen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzungen und der beschlossenen Geschäftsordnungen

- (1) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- (2) sein aktives und passives Wahlrecht auszuüben,
- (3) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
- (4) an den Beratungen von Kreismitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
- (5) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
- (6) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
- (7) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Mandaten mitzuwirken.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- (1) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
- (2) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
- (3) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
- (4) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

§ 4 Gastmitglieder

Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen.

Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die Kreismitgliederversammlung bzw. die Ortsgruppen und Zusammenschlüsse innerhalb des Kreisverbandes. Die Gastmitgliedschaft gilt für sechs Monate und kann durch erneuten Beschluss um jeweils sechs Monate verlängert werden.

Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- (1) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzung Angelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
- (2) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Finanzrevisionskommissionen sowie bei Delegiertenwahlen für Parteigremien sowie Wahlen zu

- Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und
- (3) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.

Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Kreismitgliederversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen. Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes in einer Kreismitgliederversammlung ist auf die laufende Versammlung befristet. Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§5 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag bzw. als Mitglied der Partei DIE LINKE dem Stadtrat, einer Bezirksvertretung oder dem Aufsichtsorgan einer Gesellschaft, an dem die Stadt beteiligt ist, oder einem Zweckverband angehören.

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,

- (1) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
- (2) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
- (3) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.

³Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,

- (1) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
- (2) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
- (3) bei der Ausübung des Mandates im Sinne und entsprechend der Beschlusslage der Partei DIE LINKE zu handeln,
- (4) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen, gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 6 Gleichstellung

Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen. Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern. Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch den Kreisvorstand, die Ortsgruppen und die Zusammenschlüsse so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können. Zu den Aufgaben des Kreisverbandes gehört es, die Mitglieder dabei zu unterstützen, auch subtilen Formen von Rassismus, Sexismus und Antisemitismus aktiv entgegenzutreten.

§ 7 Geschlechterdemokratie

Die politische Willensbildung von Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen. In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel

der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden. Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für den Stadtrat und die Bezirksvertretungen ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Rats- bzw. Bezirksfraktion bzw. in der Gruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verfahren zu Ordnungsmaßnahmen sind in der Schiedsgerichtsordnung der Bundessatzung der Partei DIE LINKE geregelt.

§ 9 Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband Düsseldorf der Partei DIE LINKE kann sich auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung in Ortsverbände untergliedern. Die Ortsverbände entsprechen den jeweils gültigen Bezirken der Stadt Düsseldorf. Ein Ortsverband kann auch mehrere Stadtbezirke umfassen.
- (2) Jedes Mitglied ist in einem Ortsverband organisiert, in der Regel in dem, in dessen Bereich es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung des aufnehmenden Ortsverbandes. Dieser hat den abgebenden Ortsverband und den Kreisvorstand unverzüglich zu informieren. Die Mitglieder der LINKEN in Bezirksvertretungen sind, auch wenn sie dort nicht wohnen, Mitglieder der Ortsverbände in deren Gebiet die Bezirksvertretung liegt, in der sie ihre Mandate haben
- (3) Auf Ortsverbände findet die Geschäftsordnung der LINKEN Düsseldorf entsprechende Anwendung, soweit der Ortsverband nicht eine eigene Geschäftsordnung beschließt.
- (4) Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsverbandsvorstand. § 13 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus zwei Sprecher/innen und einer/m Schriftführer/in.
- (5) Der Ortsverbandsvorstand wird von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gewählt. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.
- (6) Ortsverbände können der Mitgliederversammlung bei Wahlen zu öffentlichen Mandaten KandidatInnen empfehlen.

§ 10 Organe

Die notwendigen Organe des Kreisverbandes Düsseldorf der Partei DIE LINKE sind die Kreismitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Jahreshauptversammlung

- entfallen -

§12 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie legt die politischen Richtlinien der Arbeit des Kreisverbandes fest und fasst Beschlüsse zu aktuellen politischen Fragen. Darüber hinaus erörtert und beschließt sie Anträge.
- (2) Weitere Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:
 1. Aufstellung der KandidatInnen der Partei zu öffentlichen Mandaten nach

- Maßgabe der einschlägigen Wahlgesetze;
2. Wahlen, die nach der Bundes- oder Landessatzung durch den Kreisverband durchgeführt werden müssen;
 3. Beschlussfassung zur Bildung von Fachkommissionen;
 4. Beschlussfassung zur Bildung von Arbeitsgruppen;
 5. Diskussion und Beschlussfassung zur Zusammenarbeit mit anderen Parteien und Gruppierungen.
 6. Die Einrichtung und Auflösung von Ortsverbänden. Der Beschluss zur Einrichtung eines Ortsverbandes bedarf der einfachen, der zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes.
 7. die Entgegennahme und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits-, Rechenschafts- und Rechnungsprüfungsberichte sowie Entlastung des Vorstandes;
 8. die Wahl und Abwahl des gesamten Kreisvorstandes oder eines seiner Mitglieder. Die Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kreisvorstandes ist nur möglich bei gleichzeitiger Ersatzwahl einer entsprechenden Anzahl von Vorstandsmitgliedern;
 9. Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen und deren Vertreter/innen;
 10. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Kreisverbandes. Der Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes und einer anschließenden Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Kreisverbandes;
 11. die Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes;
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung bestehend aus 3 Personen (Versammlungsleitung, Protokollführung, Beisitzer), sowie eine Mandatsprüfung. Die Mandatsprüfung stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
 - (4) Die Einladung zur Kreismitgliederversammlung erfolgt in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen.
 - (5) Die Kreismitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Quartal. Sie tagt öffentlich.
 - (6) Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
 - (7) Die Kreismitgliederversammlung ist auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes durch den Kreisvorstand einzuberufen.

§12a Wahlen

Für alle Wahlen im Kreisverband gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Sprecherin und Sprecher/in, einer/m Schatzmeister/in, einer/m Geschäftsführer/in und mindestens sechs weiteren Personen. Es gilt eine Mindestparität für Frauen.
- (2) Sprecher/innen, Schatzmeister/in und Geschäftsführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand, alle Vorstandsmitglieder zusammen den erweiterten Vorstand. Im erweiterten Vorstand sind jeweils Stellvertreterinnen für die Funktionen des geschäftsführenden Vorstands zu benennen.
- (3) Der Anteil der Ratsmitglieder und der Bezirksvertreter/-innen im Kreisvorstand darf zusammen höchstens 25% betragen. Die zwei Sprecher/-innen dürfen keine Mitglieder des Rates der Stadt Düsseldorf sein.
- (4) Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so lädt der Vorstand unverzüglich zu einer Kreismitgliederversammlung ein, die ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des Vorstandes wählt.

§14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 1. Laufende Geschäftsführung;
 2. Führung der Kreismitgliederkartei;
 3. Einberufung von Kreismitgliederversammlungen
- (2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
 1. Darstellung des Kreisverbandes Düsseldorf der Partei DIE LINKE in der Öffentlichkeit;
 2. Vorbereitung von Kreismitgliederversammlungen;
 3. Koordination und Umsetzung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung;
 4. Koordination der politischen Ausrichtung und der Programmarbeit mit Landes- und Bundesverband;
 5. Koordination der und Kommunikation mit den Ortsverbänden;
 6. Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften und Zusammenarbeit mit ihnen;
 7. Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen;
 8. Organisation von Veranstaltungen;
 9. Versendung der Protokolle der Vorstandssitzungen und Kreismitgliederversammlungen an die Mitglieder.

§ 15 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 16 Basisgruppen

- entfallen -

§ 17 Jugendverband

- (1) Linksjugend [solid] Düsseldorf ist der anerkannte Jugendverband des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisverband unterstützt den Jugendverband in seiner Arbeit organisatorisch und finanziell.
- (3) Der Kreisschatzmeister legt im Einvernehmen mit dem Jugendverband jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung die Höhe des finanziellen Zuschusses fest. Bei Uneinigkeit entscheidet die Kreismitgliederversammlung über die Höhe.

§18 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Mitglieder der Partei DIE LINKE. können sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, um zu bestimmten Themenbereichen kontinuierlich zu arbeiten.
- (2) Arbeitsgemeinschaften müssen mindestens eine/n verantwortliche/n Koordinator/-in aus ihrer Mitte bestimmen.

§ 19 Arbeitsgruppen

Der Kreisvorstand und die Kreismitgliederversammlung können Aufgabenbereiche an Arbeitsgruppen delegieren. Dabei sind die Mitglieder der Arbeitsgruppen und der Umfang der übertragenen Kompetenzen zu benennen.

§ 20 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei.
- (2) Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt. Der Name muss so gewählt sein, dass eine Verwechslung mit einer Gliederung der Partei nicht möglich ist.
- (3) Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Kreisvorstand an.
- (4) Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.

- (5) Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Sie muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (6) Zusammenschlüssen kann das Wirken nach außen durch einen mit 2/3 der Mitglieder gefassten Beschluss der Kreismitgliederversammlung untersagt werden, wenn zu besorgen ist, dass das Wirken des Zusammenschlusses das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit gefährdet.

§21 Finanzplanung, Rechenschaftslegung und Revision

- (1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben der Partei nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.
- (2) Der Kreisverband bildet eine Finanzrevisionskommission, die aus vier Mitgliedern besteht.

§ 22 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung der Partei DIE LINKE. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.